Abschrift

49 C 857/15

Die Verkündung des Urteils wird gem. § 310 Absatz 3 ZPO durch die Zustellung ersetzt.

Amtsgericht Ahrensburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Mielchen & Collegen**, Osterbekstraße 90c, 22083 Hamburg, Gz.:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Ahrensburg durch den Richter am Amtsgericht am 17.02.2016 im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO auf die bis zum 12.02.2016 eingegangenen Schriftsätze für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 90,60 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.06.2015 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 57 Prozent und der Kläger 43 Pro-

zent.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 158,43 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Auf die Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO verzichtet.

Die Klage ist zulässig, aber nur in Höhe von 90,60 € begründet.

Die Aktivlegitimation des Klägers ergibt sich aus der erfolgten Rückabtretung der Schadensersatzansprüche, die der Kläger zunächst an den Sachverständigen abgetreten hatte. Die Abtretung ist formfrei möglich und setzt übereinstimmende Willenserklärungen von Zedent und Zessionar voraus. Hier ist in der - allerdings sehr formlosen - Erklärung gemäß Anlage K 6 eine entsprechende Willenserklärung des Sachverständigen zu sehen. Die Erklärung ist sowohl im Hinblick auf die Vertragsparteien als auch im Hinblick auf die gegenständlichen Forderungen hinreichend bestimmt. Denn die gewählte Form der Erklärung, hier das Durchstreichen der ursprünglichen Abtretungserklärung des Klägers, der Zusatz „Rückabtretung" sowie ein Stempel des Sachverständigen und eine Unterschrift, lässt erkennen, dass sämtliche vom Kläger an den Sachverständigen abgetretenen Ansprüche nunmehr zurückabgetreten werden sollen. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung des Klägers bezüglich der Rückabtretung bedurfte es gemäß § 151 BGB nicht. Denn der Sachverständige dürfte konkludent auf die Erklärung der Annahme verzichtet haben; die Rückabtretung war für den Kläger lediglich rechtlich vorteilhaft (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 74. Auflage 2015, § 151 Rn. 4, m.w.N.).

Die Kosten des Sachverständigengutachtens kann der Kläger als Teil des "erforderlichen Geldbetrages" gemäß § 249 BGB von der Beklagten nach §§ 7, 17 StVG, 115 VVG aufgrund des Verkehrsunfalls ersetzt verlangen. Der Kläger war gegenüber dem Sachverständigen zur Zahlung der berechneten Vergütung verpflichtet. Zwar wurde mit dem Sachverständigen eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung nicht getroffen hat. Der Kläger schuldete aber die übliche Vergütung, weil den Umständen nach die Erstattung des Gutachtens nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Der Sachverständige konnte daher diejenige Vergütung verlangen, die zur Zeit des Vertragsschlusses für nach Art, Güte und Umfang gleiche Leistungen nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu

werden pflegt (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 74. Auflage 2015, § 632 Rn. 15, m.w.N.). Diese Vergütung schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO unter Hinzuziehung der BVSK-Honorarbefragung 2013. Gerichtsbekanntermaßen orientieren sich auch die örtlichen Kraftfahrzeug-Sachverständigen mehrheitlich an den dort angegebenen Honorarumfängen. Legt man für die Schätzung den Honorarkorridor "HB V" zugrunde, ergibt sich bei den hier vom Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten von bis zu 3.500,00 € ein Gesamtbetrag für das Grundhonorar von bis zu 486,00 €, den der Sachverständige mit den von ihm abgerechneten Beträgen für Grundhonorar und „Restwertermittlung" nicht überschreitet. Auch die übrigen vom Sachverständigen angesetzten Werte überschreiten im Ergebnis nicht die Grenzen des Korridors „HB V" nach der BVSK-Honorarbefragung 2013, wenn man den Durchschnittswert aus den Sätzen für einen 1. und einen 2. Fotosatz für die geltend gemachten Fotokosten zugrunde legt. Die Anfertigung eines zweiten Fotosatzes sieht das Gericht als erforderlich im Sinne des § 249 BGB an.

Die Klage war allerdings abzuweisen, soweit der Kläger von der Beklagten Ersatz der Kosten für den Reparaturnachweis verlangt (hier: 67,83 €). Der Kläger hat insoweit gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung verstoßen, weil er die Nachbesichtigung des Fahrzeugs durch den Sachverständigen veranlasste, ohne dass die Beklagte die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung verlangt hatte. Erfahrungsgemäß wird von den Kraftfahrzeugversicherern etwa die Übersendung eines Fotos des instandgesetzten Fahrzeugs, auf dem eine aktuelle Tageszeitung abgebildet ist, als ausreichend akzeptiert. Unter Umständen hätte die Beklagte sich auch durch einen eigenen Sachverständigen selbst - und damit ohne Kosten für den Kläger - von der erfolgten Reparatur überzeugen können. Die vorgelegte Reparaturbestätigung war damit auch nicht im Interesse einer Widerlegung etwaiger Schadenseinträge in Datenbanken der Kfz-Versicherer erforderlich; der Kläger hätte insoweit im Vorwege bei der Beklagten rückfragen können.

Die Zinsansprüche des Klägers beruhen auf §§ 291, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Lübeck

Schwartauer Landstraße 9-11
23554 Lübeck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ahrensburg
Königstraße 11
22926 Ahrensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richter am Amtsgericht